

- Bei planbaren Anlässen wie z.B. Arztterminen, Fahrprüfungen, Familienfesten o.ä. muss vorab um Beurlaubung vom Unterricht ersucht werden. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag und aus zwingenden Gründen möglich.
- Für das Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schülerinnen und Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung.
- Zuständig für die Genehmigung von Beurlaubungen sind bei Fehlzeiten in Einzelstunden oder für bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Unterrichtstage die Klassenlehrkräfte bzw. die Tutoren, in allen darüberhinausgehenden Fällen die Schulleitung. Die Beurlaubung unmittelbar vor und nach Ferien ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich und muss mindestens 4 Wochen vorab bei der Schulleitung beantragt werden.



Unterschrift Erziehungsberechtigte/r